die geschiedene Ehefrau verpflichtet, sich Erträgnisse aus dem empfangenen Ausgleichsvermögen, vor allem Zinsen, wie andere laufende Einkünfte auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen zu lassen.

Die Anwendung dieser Grundsätze ist aber auch von der Vermögenslage des geschiedenen Ehemannes mit abhängig. Befindet sich dieser in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, hat er also vor allem entsprechend hohe laufende Einkünfte, wie im Zeitpunkt der Entscheidung des Bezirksgerichts der Kläger, so bestehen keine Bedenken, in der dargelegten Weise zu verfahren, da dann die Voraussetzungen des § 13 EheVO gegeben sind, es sei denn, daß schon die Erträgnisse aus dem Stamm des Ausgleichsvermögens ausreichen, den Unterhaltsbedarf zu decken. Das dürfte hinsichtlich der Verklagten selbst dann nicht der Fall sein, wenn sie die 23 000 MDN bereits erhalten und z. B. mit einem Zinssatz von vier vom Hundert angelegt hätte. Ihr stünden dann monatlich etwa 75 MDN Zinsen zur Verfügung, womit sie ihren Unterhaltsbedarf, der nach den beiderseitigen Verhältnissen der geschiedenen Ehegatten zu bemessen ist, nicht ausreichend befriedigen

In seinem Urteil vom 21. Dezember 1956 — 1 Zz 260/56 — (OGZ Bd. 5 S. 62; NJ 1957, Rechtsprechungsbeilage Nr. 2, S. 21) hat der erkennende Senat dargelegt, daß § 13 Abs. 1 EheVO dem unterhaltsberechtigten Ehegatten für eine Übergangszeit einen nach Möglichkeit annähernd gleichen Lebensstandard gewähren will, wie er ihn vor der Scheidung hatte, damit er sich mit den veränderten Verhältnissen abfinden kann. Ist hingegen die Leistungsfähigkeit des verpflichteten Ehegatten beschränkt, weil er nur über ein begrenztes Einkommen verfügt oder noch umfangreiche andere Unterhaltsverpflichtungen hat, so wird sorgfältig zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange die Ehefrau, die Vermögensausgleich erhalten hat, ausnahmsweise verpflichtet ist, auch den Stamm dieses Betrages für Unterhaltszwecke mit zu verwenden.

Da nach vorstehenden Erwägungen die Verklagte nicht darauf verwiesen werden konnte, ihren gesamten Unterhaltsbedarf aus der erhaltenen Ausgleichszahlung zu decken, aber auch nicht auf eine erst Ende 1967 fällig werdende Lebensversicherung verwiesen werden durfte, hätte der Berufungssenat sorgfältiger untersuchen müssen, ob die Verklagte rentenberechtigt ist oder ob ihr zugemutet werden kann, in absehbarer Zeit ins Berufsleben einzutreten.

Nicht zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungssenats, daß die Verklagte umgehend Arbeit aufnehmen könne - wegen des Hinweises auf die Schreibmaschine wohl als Schreibkraft —, wenn ihre Arbeits-unfähigkeit nicht für die Invalidisierung ausreiche. Der erkennende Senat hat wiederholt davor gewarnt, bei Unterhaltsansprüchen älterer, erwerbsgeminderter Ehefrauen schematische, lebensfremde Entscheidungen zu treffen, die zwangsläufig zu nicht zu billigenden Härten führen müssen. Es ist vielmehr zu beachten, daß auch dann, wenn Rente nicht zugebilligt werden kann, keineswegs schon feststeht, ob der Ehegatte, der Unterhalt geltend gemacht hat, arbeitsfähig ist. Eine ältere Ehefrau mit einer Erwerbsminderung von 50 bis 60 %, die lange Zeit nicht im Berufsleben gestanden hat, wird nicht in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich umgehend in den Erwerbsprozeß einzureihen. Unter Umständen ist es gar nicht mehr möglich, sie auf eine eigene Erwerbstätigkeit zu verweisen, wenn sie bereits kurz vor Vollendung des 60. Lebensjahres steht (vgl. Heinrich / Göldner / Schilde, "Die Rechtsprechung der Instanzgerichte Schilde, in Familiensachen", NJ 1961 S. 815 f.).

Der Berufungssenat wird also, falls sich herausstellen

sollte, daß die Verklagte nicht rentenberechtigt ist, noch gründlich untersuchen müssen, ob von der Verklagten nach nochmaliger amtsärztlicher Untersuchung auf den Grad ihrer Erwerbsminderung verlangt werden kann, eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Sollte das der Fall sein, ist weiter sorgfältig zu prüfen, ob eine Vollbeschäftigung möglich ist oder vorerst nur eine Teilbeschäftigung zugemutet werden kann, welche Art Berufsausübung in Betracht kommt — eine Schreibmaschinentätigkeit verlangt nicht unbeträchtliche körperliche Anspannungen — und ob geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Selbst dann, wenn die Verklagte in absehbarer Zeit in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden könnte, ist der Kläger verpflichtet, für eine angemessene Übergangszeit Unterhalt zu zahlen, bis sie die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat.

Der Kläger hat den Unterhaltsanspruch der Verklagten für die Dauer von einem Jahr in Höhe von monatlich 300 MDN anerkannt. An diesem Anerkenntnis Wurde nicht etwa dadurch etwas geändert, daß der Kläger in einem Schriftsatz "beantragte", bei der Unterhaltsfestsetzung der Höhe und der Dauer nach die "Zuwendungen", die die Verklagte im Rahmen des Vermögensausgleichs erhält, zu berücksichtigen. Dieser Hinweis konnte nur den nicht anerkannten Teil des Unterhaltsanspruchs berühren.

In dem erwähnten Urteil 1 Zz 260/56 hat der erkennende Senat ferner dargelegt, daß für die Entscheidung über den Unterhalt nach § 13 Abs. 3 EheVO grundsätzlich von den Anträgen der Parteien auszugehen ist. Nur dann kann das Gericht vom Antrag trotz Anerkenntnisses des Verpflichteten abweichen, wenn dieses nach Höhe und Dauer gegen die Grundsätze der Eheverordnung verstößt. Ein solcher Fall liegt aber unter Berücksichtigung aller Umstände dieser Sache nicht vor.

Das vom Kläger abgegebene Anerkenntnis hat keineswegs dazu gedient, die Haltung der Verklagten zur Frage der Scheidung zu beeinflussen. Dauer und Höhe des Teilanerkenntnisses widersprechen auch nicht den Grundsätzen des materiellen Unterhaltsrechts (§ 13 EheVO) und der hierzu entwickelten Rechtsprechung. Es ist durchaus nicht gesetz- oder sittenwidrig, wenn ein Ehegatte bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von über 2000 MDN und nicht unerheblichem Vermögen anerkennt, für eine Übergangszeit von einem Jahr einen monatlichen Unterhalt von 300 MDN für seine im fortgeschrittenen Alter stehende und arbeitsunfähige Ehefrau zahlen zu wollen. Im übrigen ist ein Unterhaltsanerkenntnis nicht etwa schon deshalb unwirksam, weil bei eingehender Erörterung aller Umstände das Gericht auf einen nach Dauer und Höhe geringeren Unterhalt zu erkennen gehabt hätte, es sei denn, daß die Unterschiede unverhältnismäßig groß sind oder in der Person des Berechtigten Umstände vorliegen, die seine Pflicht, einer angemessenen Berufstätigkeit nachzugehen, in nicht zu billigender Weise beeinträchtigen. An die Beurteilung der Nichtigkeit eines Anerkenntnisses oder Vergleichs dürfen vor allem dann keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden, wenn es sich um den Unterhalt eines minderjährigen Kindes oder eines älteren, erwerbsgeminderten Ehegatten handelt. Das Bezirksgericht hätte also wenigstens im Rahmen des Teilanerkenntnisses des Klägers der Verklagten Unterhalt zubilligen müssen.

§ 323 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965. Eine wesentliche Änderung der für die Verurteilung zu künftigen Unterhaltsleislungen maßgeblichen Umstände liegt dann vor, wenn das unterhaltsberechtigte Kind zwölf Jahre alt geworden ist, sein Lebensbedarf